



Merkblatt Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte erfüllen auf dem Gebiet der vorbeugenden Unfallverhütung eine wichtige Funktion. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes freiwillig.

Aufgaben - Stellung - Verantwortung

Sicherheitsbeauftragte unterstützen die verantwortlichen Vorgesetzten, indem sie ihnen Mängel an Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen und im Betriebsablauf zur Kenntnis bringen. Sie nehmen an Begehungen ihres Bereichs durch die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit teil und wirken eng mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammen.

Eine rechtliche Verantwortung mit entsprechenden Folgen tragen Sicherheitsbeauftragte nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verbleibt bei den weisungsbefugten Vorgesetzten.

Den Sicherheitsbeauftragten ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit einzuräumen und der Besuch von arbeitsschutztechnischen Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie dürfen durch die Übernahme ihrer Aufgaben keinerlei Benachteiligungen erfahren.

Anforderungen

Sicherheitsbeauftragte sollen dem Unfallschutzgedanken gegenüber aufgeschlossen sein und über geeignete Kenntnisse verfügen, die die Beurteilung von Sicherheitsmängeln und Gefährdungen in ihrem Bereich ermöglichen. Darüber hinaus sind bevorzugt Mitarbeiter/innen auszuwählen, deren längerer Verbleib in ihrer Dienststelle erwartet werden kann.

Personen, die Vorgesetzten-Funktionen ausüben, wie z. B. Hochschullehrer, Verwaltungs-, Abteilungs-, Referats- und Laborleiter sind nicht für die Bestellung zu Sicherheitsbeauftragten geeignet. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Zweckbestimmung der gesetzlichen Vorschriften.

Rev.Stand: 2.2	Erstellt am: 11.10.2007 Zimmer/DAS	Zuletzt geändert: 08.03.2016 Kortenkamp/DAS	S. 1 von 2
----------------	--	---	------------

Anzahl und Zuständigkeitsbereiche

Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nicht nach einem starren Schlüssel, sondern orientiert sich gemäß § 22 (1) Sozialgesetzbuch VII und § 20 DGUV Vorschrift 1 an den örtlichen Gegebenheiten, den dort bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie der Zahl der Beschäftigten. Gemäß Arbeitsschutzgesetz und Sozialgesetzbuch sind Studierende den Beschäftigten gleichgestellt.

Bestellverfahren

Die Universitätsbereiche melden geeignete Mitarbeiter/innen, die sich dazu bereit erklärt haben, die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten zu übernehmen. Die Meldung erfolgt schriftlich an die Dienststelle Arbeitssicherheit und enthält folgende Angaben: Vor- und Zuname des/der Sicherheitsbeauftragten, den Zuständigkeitsbereich, die Dienstanschrift sowie die dienstliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Danach werden die Sicherheitsbeauftragten zu einem Einführungsgespräch in die Dienststelle Arbeitssicherheit eingeladen, bei dem Einzelheiten ihrer Rechtsstellung, Verantwortung und Aufgaben sowie der Unfall- und Gesundheitsgefahren ihres Zuständigkeitsbereichs erörtert und Informationsmaterialien überreicht werden. Nach der anschließenden Meldung der Dienststelle Arbeitssicherheit an die Personalstelle fertigt diese die Bestellurkunde an und händigt sie dem/der Sicherheitsbeauftragten aus.

Beenden Sicherheitsbeauftragte ihre Tätigkeit, melden die Bereiche dieses der Personalstelle sowie der Dienststelle Arbeitssicherheit.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) VII, § 22
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, § 20
- Unfallverhütungsregel „Grundsätze der Prävention“ DGUV Regel 100-001
- Unfallverhütungsinformation „Der Sicherheitsbeauftragte“ DGUV Information 211-021